

# RS Vwgh 1993/4/30 91/17/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.1993

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §38 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1941/71 E 20. Jänner 1972 VwSlg 8148 A/1972 RS 2

## Stammrechtssatz

Hat die belangte Behörde die Akten nur teilweise vorgelegt, dann kann, insoweit die Akten fehlen, auf Grund der Beschwerdebehauptungen entschieden werden, wenn die Behörde vorher auf die Säumnisfolgen hingewiesen wurde. (hier: Hinweis erfolgte gleichzeitig mit Beschluß über die Einleitung des Vorverfahrens)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991170121.X01

## Im RIS seit

06.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)